

Zeitschrift: Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Herausgeber: Schweizerischer Verband für Taubstumm- und Gehörlosenhilfe
Band: 44 (1950)
Heft: 11

Artikel: Gruss und Dank an Herrn Hepp, den ehemaligen Redaktor der Schweiz. Gehörlosen-Zeitung
Autor: Knittel, Alfred / Scherrer, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-925497>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Gehörlosen-Zeitung

Herausgegeben vom Schweiz. Verband für Taubstummenhilfe

Offizielles Organ des Schweiz. Gehörlosenbundes (SGB)

Erscheint am 1. und 15. Jeden Monats

Jahresabonnement Fr. 6.—

Postscheckkonto VIII 11319

Gruß und Dank an Herrn Hepp, den ehemaligen Redaktor der Schweiz. Gehörlosen-Zeitung

Seit dem 1. Juli 1949 ist in der Redaktion der Gehörlosen-Zeitung eine Aenderung eingetreten. Der bisherige Schriftleiter, Herr alt Dir. Hepp, verreiste im Oktober 1949 für längere Zeit zu seinem Sohne nach Zentralafrika und wünschte, daß schon im vorausgehenden Sommer und für die ganze Zeit seiner Abwesenheit eine Stellvertretung bestimmt werde. Dann aber erklärte er von Zentralafrika aus seinen definitiven Rücktritt als Redaktor.

Herr Hepp hat seit dem 1. Juli 1943 unserer Gehörlosen-Zeitung vorgestanden. Jedermann unter der zahlreichen Leserschaft weiß, wie geschickt und mit ganzer Hingebung er diese Arbeit besorgte. Er bekundete ein tiefgehendes, herzliches Verständnis für unsere Taubstummen. Er wußte ihnen an Unterhaltungs- und Bildungsstoff das zu bieten, was sie zu verstehen vermochten. Er gab ihnen in jeder Nummer wertvolle geistige Nahrung und innern Halt. Das war andauernd eine große, gründlich erwogene und aufs beste betreute Arbeit. Mehrere Artikelserien wurden nachher zu Broschüren zusammengefaßt und waren sehr begehrt.

Herr Hepp ist nun wieder in seine Heimat zurückgekehrt. Darum sei ihm jetzt, mit warmem Willkommgruß, der herzliche Dank unseres Verbandes für seine gediegene, fruchtbare Redaktionstätigkeit ausgesprochen. Wir wissen, daß dieser Dank in der Leserschaft der Gehörlosen-Zeitung ein lebhaftes Echo findet. Wer auf den Geist und in die Herzen säet, der sieht von seiner Säerarbeit oft wenig aufgehen. Aber Herr Hepp durfte und darf solche Frucht reichlich erfahren. Sie sei ihm lebendiger Dank. Sie sei ihm auch Aufmunterung zu weiterer Tätigkeit als Mitarbeiter an der Gehörlosen-Zeitung, ob er von afrikanisch schwarzen oder europäisch trüben oder geistig tröstlichen Dingen berichten wird.

Unterdessen hat sich Herr Gfeller, den wir bereits als interimistischen Redaktor begrüßten, als definitiver Schriftleiter trefflich eingeführt. Wir freuen uns mit den übrigen Lesern der Gehörlosen-Zeitung dieser guten Neubestellung der Redaktion und wünschen Herrn Gfeller in der Betreuung derselben eine weitere gesegnete Tätigkeit.

Zürich/Trogen, im Mai 1950

Der Präsident: **Dr. Alfred Knittel, Pfr.**
Die Geschäftsstelle: **A. Scherrer**

«D'Joggeni»

seien doch füra (meistens) etwas wunderlich, e s w o h n e d e m N a - m e n a n, schreibt Jeremias Gotthelf in «Uli der Knecht». Joggi ist der Uebername für Jakob und Joggeni für Jakobe.

«Es wohne dem Namen an», dachte auch der Schriftleiter der GZ, als er die Abonnentenliste überprüfte und dabei die Merkwürdigkeit entdeckte, daß die Träger bestimmter Namen gute Zahler und die Träger anderer Namen schlechte Zahler sind.

Da sind zum Beispiel sechs genau gleiche Namen hintereinander, nämlich «Z . . . r», und bei allen steht geschrieben: Abonnement pro 1950 bezahlt!

Und dort sind fünf gleiche Namen hintereinander, nämlich — ach so, ich darf sie ja nicht nennen! — bei denen steht: Pro 1949 noch nicht bezahlt!

Das ist natürlich purlauterer Zufall. Es wohnt nicht dem Namen an, um mit Gotthelf zu sprechen, ob einer ein prompter Zahler ist oder ein Schuldenmacher. Sondern es ist umgekehrt der Mensch, der seinem Namen den guten oder den schlechten Klang gibt. Die säumigen Zahler von 1949 haben es also in der Hand, ihrem Namen einen guten Klang zu geben, indem sie nun endlich die 6 Franken, bei einigen sind es nur noch 3, zur Post geben. Adresse unten.

Und noch etwas Merkwürdiges: X. Y. zahlte nicht, zahlte auch nicht, als er zur Mahnung einen Einzahlungsschein bekam, refüsierte hernach auch die Nachnahme. Und als wir ihm daraufhin die Zeitung nicht mehr schickten, da reklamierte er voller Zorn, wo die Zeitung bleibe! Ja — solche Joggeni gibt es! Aber das Seltsame dabei ist, daß sich der Schriftleiter über ihn gar nicht so geärgert hat, wie er eigentlich von Amtes wegen sollte. Im Gegenteil: Es freut ihn jedesmal herzlich, wenn ein Leser voller Zorn nach der Zeitung verlangt.

Hingegen ärgert er sich fast krank, wenn eine hörende Mutter ihrer gehörlosen Tochter die GZ nicht gönnen mag, die Bezahlung verweigert